

1311 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 10. 1974

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz
geändert wird (Schieß- und Sprengmittel-
gesetz-Novelle 1974)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 169/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der § 42 hat zu lauten:

„§ 42. (1) Wer Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes verletzt, begeht, sofern das Verhalten keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer Schieß- und Sprengmittel besitzt, die er unbefugt erzeugt oder sonst entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erworben oder eingeführt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Besteht der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 2, so kann bei dem Verdächtigen eine Haus- oder Personendurchsuchung vorgenommen werden.

(5) Schieß- und Sprengmittel, die den Gegenstand einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlung bilden, sind für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist oder wenn ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(6) Die verfallenen Schieß- und Sprengmittel gehen in das Eigentum des Bundes über.“

2. Die §§ 43 und 44 werden aufgehoben.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Erläuterungen

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, welches zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 169/1973 geändert worden ist, enthält in seinem Abschnitt VIII, der die §§ 42 bis 44 umfaßt, Strafbestimmungen.

Gemäß § 42 sind Verstöße gegen sprengmittelrechtliche Vorschriften schlechthin von den Gerichten als Übertretungen mit Geldstrafe bis zu 5000 S zu ahnden.

Bloße Zuwiderhandlungen gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften sind gemäß § 43 als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Eine durch Verletzung sicherheitspolizeilicher Vorschriften verursachte fahrlässige Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für Menschen und in größerem Ausmaß für fremdes Eigentum wird gemäß § 44 als Vergehen qualifiziert und ist vom Gericht mit strengem Arrest bis zu drei Jahren, allenfalls auch mit einer Geldstrafe bis zu 45.000 S zu bestrafen.

Die Schaffung des neuen Strafgesetzbuches, das mit 1. Jänner 1975 in Kraft treten wird, macht es erforderlich, die erwähnten Strafbestimmungen zu ändern. Die Änderung soll im wesentlichen darin bestehen, daß die gerichtlichen Strafbestimmungen aus dem Schieß- und Sprengmittelgesetz entfernt und die Strafbestimmungen dieses Gesetzes künftig nur noch die Grundlage zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen bilden. Diese Maßnahme erscheint dadurch sachlich gerechtfertigt, daß sämtliche einer gerichtlichen Ahndung bedürftigen, mit Schieß- und Spreng-

mitteln im Zusammenhang stehenden Handlungen von den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches erfaßt werden (vgl. insbesondere die §§ 173 und 174, aber auch die §§ 176 und 177 sowie 89 StGB).

Darüber hinaus sollen die im Schieß- und Sprengmittelgesetz verbleibenden Verwaltungsstrafbestimmungen in eine zeitgemäße Fassung gebracht werden, wobei andere moderne verwaltungspolizeiliche Rechtsvorschriften, wie etwa das Waffengesetz 1967, das Pyrotechnikgesetz 1974 und die Gewerbeordnung 1973 zum Vergleich herangezogen wurden.

Während der unbefugte Erwerb, die unbefugte Erzeugung und die unbefugte Einfuhr von Schieß- und Sprengmitteln schon bisher unter Strafsanktion stehen, fehlt die Möglichkeit des Einschreitens in Fällen des unbefugten Besitzes von Schieß- und Sprengmitteln. Diese vom Standpunkt der öffentlichen Sicherheit unbefriedigende Situation soll nun durch die im neuen Abs. 2 enthaltene Strafbestimmung bereinigt werden.

Die bereits im § 43 enthaltene Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zur Vornahme von Haus- und Personendurchsuchungen bei Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes schlechthin könnte nunmehr entsprechend dem im neuen Abs. 4 enthaltenen Vorschlag auf die Fälle des unbefugten Besitzes von Schieß- und Sprengmitteln eingeschränkt werden.

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes tritt durch die vorgesehene Novelle nicht ein.

1311 der Beilagen

3

Textgegenüberstellung

geltende Fassung

neue Fassung

ABSCHNITT VIII

ABSCHNITT VIII

Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 42. (1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen oder Anordnungen sind mit Geldstrafen von 3 S bis 5000 S zu ahnden.

§ 42. (1) Wer Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes verletzt, begeht, sofern das Verhalten keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Schieß- und Sprengmittel, die unter Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen oder Anordnungen aus dem Ausland in das Land Österreich eingeführt (durchgeführt), erzeugt oder in Verkehr gesetzt worden sind oder deren ordnungsgemäßer Erwerb nicht nachgewiesen ist, unterliegen dem Verfall, gleichviel, wem sie gehören, und ohne Rücksicht darauf, ob eine bestimmte Person verfolgt worden ist.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer Schieß- und Sprengmittel besitzt, die er unbefugt erzeugt oder sonst entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erworben oder eingeführt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Besteht der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 2, so kann bei dem Verdächtigen eine Haus- oder Personendurchsuchung vorgenommen werden.

(5) Schieß- und Sprengmittel, die den Gegenstand einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlung bilden, sind für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist oder wenn ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(6) Die verfallenen Schieß- und Sprengmittel gehen in das Eigentum des Bundes über.

§ 43. (1) Wer den in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen sicherheitspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird — wenn die Tat nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbar ist — von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer staatlichen Polizeibehörde von dieser Behörde, an Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft; bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Auch kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen erkannt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

Entfällt.

geltende Fassung

neue Fassung

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Besteht der Verdacht einer in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretung, so kann bei dem Verdächtigen jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden.

(4) Die Bestimmung des § 39 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes findet auf Schieß- und Sprengmittel, die nach Abs. 1 dem Verfall unterliegen, keine Anwendung.

§ 44. Wer fahrlässig durch Verletzung einer in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen sicherheitspolizeilichen Vorschrift eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum herbeiführt oder vergrößert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 45.000 S verbunden werden. Auch kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen erkannt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

Entfällt.